

# **Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für verschiedene Maßnahmen auf dem Gebiet der Kleintierzucht**

## **Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau**

**vom 23.11.2023 (8507)**

Die vorgesehenen Beihilfen auf dem Gebiet der Kleintierzucht und -produktion sind gemäß Artikel 17, 21, 23 und 26 der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 327 S. 1) im Sinne von Artikel 107 Abs. 3 Buchst. c des Vertrags über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV) mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Abs. 3 AEUV freigestellt, sofern die in der Verordnung (EU) 2022/2472 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Gesetzliche Grundlage bildet das Tierzuchtgesetz, das sich auf die Zucht von Rindern und Büffeln, Schweinen, Schafen, Ziegen sowie Hauspferden und Hauseseln und deren Kreuzungen (Equiden) bezieht. Im züchterischen Bereich ist die Erzeugung der vorgenannten Tiere, auch durch Bereitstellung öffentlicher Mittel, so zu fördern, dass
  - 1.1.1 die Leistungsfähigkeit der Tiere unter Berücksichtigung der Tiergesundheit erhalten und verbessert wird,
  - 1.1.2 die Wirtschaftlichkeit, insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit, der tierischen Erzeugung verbessert wird,
  - 1.1.3 die von den Tieren gewonnenen Erzeugnisse den an sie gestellten qualitativen Anforderungen entsprechen und
  - 1.1.4 eine genetische Vielfalt erhalten wird.

Analog zu den Zielsetzungen dieses Gesetzes sollen in Rheinland-Pfalz auch Mittel für die tierische Erzeugung mit Kaninchen sowie Rasse- und Wirtschaftsgeflügel bereitgestellt werden.

- 1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2022 S. 266) in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die zuständige Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.3 Im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift soll vorrangig die Mitarbeit juristischer Personen des privaten Rechts gefördert werden.

## **2 Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift einschließlich der Anlage 1 können für folgende Maßnahmen Zuschüsse gewährt werden:
- 2.1.1 **Wissensaustausch** und **Informationsmaßnahmen**<sup>1</sup> (z. B. Aus- und Fortbildung) ehrenamtlicher Richterinnen und Richter, Funktionsträgerinnen und -träger sowie der Mitglieder in der Zuchtarbeit und dergleichen,
- 2.1.2 Durchführung von **Zuchttierschauen**<sup>2</sup>,
- 2.1.3 **Veröffentlichungen**<sup>3</sup>,
- 2.1.4 Durchführung und Entwicklung von **Leistungsprüfungen** und **Zuchtwertschätzungen**<sup>4</sup>.
- 2.2 Eine Maßnahme ist förderfähig, wenn sie ohne die beantragte Beihilfe zu diesem Zeitpunkt oder in dem geplanten Umfang nicht erfolgen würde (Anreizeffekt). Eine Beihilfe gilt als Beihilfe mit Anreizeffekt, wenn der Zuwendungsempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben einen schriftlichen Antrag entsprechend Nummer 7.2 gestellt hat. Bei Maßnahmen nach Artikel 6 Abs. 5 Buchst. b, c und d der Verordnung (EU) 2022/2472 wird kein Anreizeffekt verlangt beziehungsweise wird von diesem ausgegangen.
- 2.3 Förderungsmöglichkeiten von dritter Seite sind vorrangig auszuschöpfen.

## **3 Begünstigte und Zuwendungsempfänger**

Bei den Begünstigten handelt es sich gemäß Artikel 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2022/2475 um landwirtschaftliche Unternehmen, die unbeschadet der gewählten Rechtsform unter die Definition von Kleinunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen (KMU) nach Anhang I zu der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung fallen.

Zuwendungsempfänger sind rheinland-pfälzische Verbände, die gemäß ihren Satzungen die Belange der Kleintierzucht organisieren, vertreten oder fördern, insbesondere

- 3.1 der Landesverband der Rassegeflügelzüchter Rheinland-Pfalz e. V.,
- 3.2 der Landesverband der Rassekaninchenzüchter Rheinland-Pfalz e. V. und

---

<sup>1</sup> Nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2022/2472.

<sup>2</sup> Nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2022/2472.

<sup>3</sup> Nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2022/2472.

<sup>4</sup> Nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2022/2472.

3.3 der Landesverband der Rassekaninchenzüchter Rheinland-Nassau e. V.

#### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Es können nur Projekte berücksichtigt werden, deren zuwendungsfähige Ausgaben nicht bereits an anderer Stelle berücksichtigt werden.

#### **5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird grundsätzlich als Projektförderung im Wege einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2 Förderfähig sind die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme stehenden nachweisbaren und zuwendungsfähigen Ausgaben. Hierbei ist ein strenger Maßstab für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszweckes anzulegen. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen sind als Deckungsmittel einzusetzen.

5.3 Die Höhe der Förderung im Einzelfall richtet sich nach dem öffentlichen Interesse an der Maßnahme und der finanziellen Situation des Antragstellers. Sie beträgt grundsätzlich 30 v. H. der förderfähigen Kosten.

5.4 Abweichend von der Regelung unter Nummer 5.3 kann Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 ausnahmsweise eine Anteilsfinanzierung in Höhe von 90 v. H., für Maßnahmen nach Nummer 2.1.4 in Höhe von 70 v. H. der förderfähigen Kosten gewährt werden.

Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

#### **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Die Zuwendung darf nur Zuwendungsempfängern gewährt werden, die sich nicht in Schwierigkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 befinden.

6.2 Unternehmen, die einer Rückforderung auf Grundlage einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

6.3 Die Zuwendungen werden dem Begünstigten in Form von Sachleistungen gewährt und beinhalten keine Direktzahlungen an landwirtschaftliche Betriebe. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte (z. B. Verbandsmitglieder) durch den Zuwendungsempfänger ist zulässig.

6.4 Maßnahmen nach Nummer 2.1 sind durch den Zuwendungsempfänger auch **Nichtmitgliedern** anzubieten.

6.5 Zur Plausibilisierung der Kosten und zur Festsetzung des Zuwendungsbetrags sind je geplanter Kostenposition, deren Gesamtsumme 3 000 Euro netto

übersteigt, drei vergleichbare Angebote vorzulegen. Das günstigste förderfähige Angebot wird bezuschusst. Die Kaufentscheidung bleibt davon unberührt, das heißt, es muss nicht das günstigste Angebot beschafft werden, die Bemessungsgrundlage für die Förderung ist jedoch das günstigste Angebot.

## **7 Verfahren**

Für die Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt Teil I zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind. Zuständige Behörde für alle Maßnahmen ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

### **7.1 Förderzeitraum**

Der Förderzeitraum wird auf das Haushaltsjahr festgelegt.

### **7.2 Antragstellung**

Vor Beginn der Maßnahmen reichen die Antragsteller in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember die Zuwendungsanträge bei der zuständigen Behörde schriftlich in einfacher Ausfertigung ein. Später eingehende Anträge können von der zuständigen Behörde von der Förderung ausgeschlossen werden. Der Antrag muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- 7.2.1 Name und Größe des Verbandes,
- 7.2.2 Beschreibung der Maßnahme einschließlich des Beginns und Abschlusses,
- 7.2.3 Standort des Vorhabens,
- 7.2.4 eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten,
- 7.2.5 Art und Höhe der beantragten Beihilfe (Zuschuss)
- 7.2.6 Zuwendungsart und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Für den Antrag soll grundsätzlich das Muster 1 der Anlage 4 zu Nummer 3.1 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO verwendet werden. Die zuständige Behörde ist berechtigt, eigene Vordrucke zum Antragsverfahren zu erstellen.

### **7.3 Bewilligung**

Die zuständige Behörde bewilligt nach der Antragsprüfung die Maßnahmen grundsätzlich bis zum 15. Mai des Haushaltsjahres. Im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass

- 7.3.1 die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) nach Teil I Nummer 5.1 und Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO Bestandteil des Bescheides werden.
- 7.3.2 der Verwendungsnachweis für die Maßnahmen jeweils bis zum 15. Februar des Folgejahres bei der zuständigen Behörde vorzulegen ist, es sei denn, die zuständige Behörde bestimmt einen anderen Termin für die Vorlage des Verwendungsnachweises.
- 7.3.3 Bescheide unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall stehen,
  - 7.3.3.1 dass Kleinterrassen ausgezeichnet werden, deren Zuchtziele nach dem Gutachten zur Auslegung von § 11 b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzuchtungen)<sup>5</sup> als problematisch angesehen werden,
  - 7.3.3.2 dass Kaninchenzüchter oder Geflügelzüchter ausgezeichnet werden, deren Zuchtziele nach dem Gutachten zur Auslegung von § 11 b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) als problematisch angesehen werden,
  - 7.3.3.3 Kaninchen und Rassegeflügel ausgezeichnet werden, deren Züchter gegen § 2 des TierSchG verstoßen und/oder Kaninchen ausschließlich auf Drahtgeflecht oder Boden mit Spalten halten, dessen Mindestauftrittsfläche 8 mm unterschreitet.

#### 7.4 **Auszahlung der Zuwendung**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag der Zuwendungsempfänger bei Vorliegen der Voraussetzungen durch die zuständige Behörde unmittelbar an die Zuwendungsempfänger frühestens ab dem 30. Juni und spätestens bis zum 31. Oktober, es sei denn, die zuständige Behörde bestimmt im Bewilligungsbescheid einen anderen Termin.

#### 7.5 **Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis ist mit den von der zuständigen Behörde vorgegebenen Vordrucken nachzuweisen. Für den vollständigen und abschließenden Nachweis über die Durchführung der Fördermaßnahme und die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung sind von den Antragstellern Aufstellungen über die durchgeführten Wissensaustausch- und Informationsmaßnahmen, die Zuchttierschauen, die Vergabe von Preisgeldern, Veröffentlichungen und die von Verbandsmitgliedern durchgeführten Bewertungen im Rahmen von Leistungsprüfungen für den Verband, gegliedert nach Schauart, vorzulegen.

#### 7.6 **Ergänzende Bestimmungen**

---

<sup>5</sup> abrufbar unter [https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Tiere/Tierschutz/Gutachten-Leitlinien/Qualzucht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Tiere/Tierschutz/Gutachten-Leitlinien/Qualzucht.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

- 7.6.1 Bei Zuwendungen in Höhe von bis zu 10 000 Euro sollen die in Nummer 11.2 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO dargestellten Vereinfachungen im Verwendungsnachweisverfahren (Stichprobenprüfung) zugelassen werden.
- 7.6.2 Bei Zuwendungen an Dritte mit überwiegend ehrenamtlichen Mitarbeitenden entscheidet die zuständige Behörde über Vereinfachungen des Verwaltungsverfahrens gemäß den in Nummer 13 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO dargestellten Vereinfachungen.
- Bei Zuwendungen an Dritte sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns einzuhalten.
- 7.6.3 Die Zuwendungsempfänger haben die Einhaltung im Zuge des Antragsverfahrens schriftlich zu bestätigen.
- 7.6.4 Das für die Förderung der Agrarwirtschaft zuständige Ministerium und die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen sowie Evaluierungsmaßnahmen durchzuführen. Zudem ist der Rechnungshof Rheinland-Pfalz berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern Prüfungen durchzuführen, vgl. §§ 91 und 100 LHO. Die den zuwendungsberechtigten Personen durch die Kontroll- und Evaluierungsmaßnahmen entstehenden Aufwendungen werden nicht erstattet.

## **8 Publizität**

- 8.1 Das Land Rheinland-Pfalz fördert die Kleintierzucht in besonderem Maße. Daher ist bei allen geeigneten Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 (Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen) und nach Nummer 2.1.3 (Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung) auf die Förderung durch das Land Rheinland-Pfalz hinzuweisen. Geeignete Maßnahmen sind zum Beispiel
- die Schulungs- und Informationsmaßnahmen,
  - Informations- und Kommunikationsmaterial,
  - online übermittelte sowie audiovisuelle Informations- und Kommunikationsmaterialien,
  - Informationsveranstaltungen.
- 8.2 Alle Informations- und Publizitätsmaßnahmen müssen folgende Elemente umfassen oder verwenden:
- Die Flagge des Landes Rheinland-Pfalz mit folgender Ergänzung: „Diese Maßnahme wird finanziert durch das Land Rheinland-Pfalz.“
  - die Schriftgröße des „RLP-Textes“ muss mindestens genau so groß sein wie die Schriftgröße des gegebenenfalls vorhandenen übrigen Textes, allerdings kann der Schriftsatz unterschiedlich sein.

## **9 Aufbewahrungspflichten**

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle mit dem Förderverfahren zusammenhängenden Unterlagen und Belege ab 1. Januar des auf die Schlusszahlung folgenden Kalenderjahres zehn Jahre vollständig, sicher und geordnet aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall längere Aufbewahrungsfristen anordnen.

## **10 Schlussbestimmungen**

- 10.1 Die Angaben im Antrag und in den sonstigen eingereichten Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne der Strafvorschriften zum Subventionsbetrug (§ 264 StGB) und des § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 7. Juni 1977 (GVBl. S. 168, BS 452-2) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) in der jeweils geltenden Fassung. Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen im Laufe der Subventionsgewährung, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 10.2 Der Antragsteller ist darüber informiert, dass die im Rahmen der Antragstellung gemachten Angaben von der zuständigen Behörde an den Landtag Rheinland-Pfalz weitergegeben werden, auf Datenträger gespeichert und von der Bewilligungsbehörde oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen für Zwecke der Statistik des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden können. Die Weitergabe von Daten ist keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Artikels 4 a der Verfassung für Rheinland-Pfalz.
- 10.3 Die zuständige Behörde ist berechtigt, über das Vorhaben insbesondere folgende Angaben in der Beihilfetransparenzdatenbank zu veröffentlichen:
- die Kurzbeschreibung des Vorhabens,
  - die Beihilfemaßnahme und jegliche Änderungen dazu,
  - das geförderte Unternehmen und die ausführende Stelle,
  - den Bewilligungszeitraum,
  - die Höhe der Zuwendung und der Eigenbeteiligung des Unternehmens.

## **11 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2023 in Kraft.

## **Anlage 1 –Zuwendungsfähige Ausgaben**

### **1. Wissensaustausch und Informationsmaßnahmen**

Schulung zu züchterischen Themen, Dauer mindestens 1,5 Stunden

### **2. Zuchttierschauen, Preise und Veröffentlichungen**

#### **2.1. Kosten der Durchführung und den Besuch von Zuchttierschauen**

2.1.1. Auslandsschauen (Teilnahme an)

2.1.2. Landesverbandsschauen

2.1.3. Kreisverbandsschauen

2.1.4. Lokal-/ Ortsschauen

2.1.5. Club-Schauen

2.1.6. Allgemeine Schauen

2.1.7. Herdbuch-Leistungsschauen

#### **2.2. Kosten für Veröffentlichungen und Lehrmaterial**

2.2.1. Ausstellungskataloge u. ä.

2.2.2. Jahresschriften

2.2.3. Fachliteratur

2.2.4. Flyer, Plakate

### **3. Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung**

**3.1. Kosten der Bewertung** durch eine Preisrichterin oder einen Preisrichter des Antragstellers im Rahmen von untenstehenden Zuchttierschauen

3.1.1. Auslandsschauen

3.1.2. Landesverbandsschauen

3.1.3. Kreisverbandsschauen

3.1.4. Lokal-/ Ortsschauen

3.1.5. Club-Schauen

3.1.6. Allgemeine Schauen

3.1.7. Herdbuch-Leistungsschauen

3.1.8. Angora-Leistungsschauen

3.1.9. Jungtierschauen

3.1.10. Tischbewertungen

3.1.11. Körungsbewertungen



3.1.12. Sonstige Bewertungen

3.1.13. Erzeugnisschauen

**3.2 Preisgelder oder Sachehrenpreise im Rahmen von Zuchttierschauen**

3.2.1. Landesverbandsschauen bis zu 100 Euro je Preis

3.2.3. Kreisverbandsschauen bis zu 50 Euro je Preis

3.2.4. Lokal-/ Ortsschauen bis zu 50 Euro je Preis

3.2.5. Club-Schauen bis zu 50 Euro je Preis

3.2.6. Allgemeine Schauen bis zu 30 Euro je Preis

3.2.7. Herdbuch-Leistungsschauen bis zu 50 Euro je Preis